

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Reglement und Tarife für die Benützung des Lehrschwimmbeckens Widacher

vom 24. März 2026



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2	Organe	3
II.	Nutzungen.....	3
Art. 3	Betriebszeiten	3
Art. 4	Belegung.....	4
III.	Benutzungsordnung und Sicherheitsvorschriften.....	4
Art. 5	Meldepflichten.....	4
Art. 6	Sorgfaltspflichten und Nutzungs-vorgaben.....	4
Art. 7	Parkordnung	4
Art. 8	Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	5
Art. 9	Polizeiliche Vorschriften und Emissionen	5
Art. 10	Haftung	5
IV.	Sanktionierungen.....	5
Art. 11	Sanktionierungen	5
V.	Schlussbestimmungen.....	5
Art. 12	Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnungen	5
VI.	Anhang I: Eintrittspreise und Badeordnung.....	6
VII.	Anhang II: Aktuelle Tarife für Reservationen.....	7
VIII.	Anhang III: Fairplay-Ordnung.....	8



I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Zweck
- ¹Die Bestimmungen dieses Reglements regeln die Benützung des Lehrschwimbeckens Widacher
- ²Die Anlage dient in erster Linie schulischen Aktivitäten. Die Nutzungsansprüche der Schule geniessen Priorität. Mit Bewilligung kann sie ausserhalb der Belegungszeiten durch die Schule und den offiziellen Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit von Vereinen für Vereinstätigkeiten und Unternehmen für kommerzielle Schwimmangebote genutzt werden. Private Nutzungen sind ausserhalb der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- Art. 2 Organe
- Organe dieses Reglements sowie deren Aufgaben
- ¹Gemeinderat Rüti
- a) Erlass des Reglements und Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen
 - b) Schlussentscheid bei Streitigkeiten
- ²Vereins- und Sportkoordination
- a) Operative Umsetzung des Reglements
 - b) Administrative Leitung und Umsetzung des Reglements
 - c) Belegungsplanungen und Belegungsvergaben
 - d) Betreuung der Reservationssoftware und externe Kontaktstelle
- ³Bereichsleitung Schulliegenschaften
- a) Operative Leitung des Reglements
- ⁴Hausdienst Primarschule Unterdorf
- a) Betrieb, Wartung und Reinigung der Haupt- und Nebenräumlichkeiten
 - b) Übergabe, Instruktion und Abnahme der Haupt- und Nebenräumlichkeiten

II. Nutzungen

- Art. 3 Betriebszeiten
- ¹Der Betrieb richtet sich nach dem Schulzyklus der Schule Rüti und ist unterteilt in zwei Semester. Das erste Semester startet mit der Woche des ersten Schuljahres und endet mit der letzten Woche vor den Sportferien.
- ²Während der Woche steht das Lehrschwimbecken von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr für Nutzungen ausserhalb der Schule zur Verfügung. Am Wochenende ist das Lehrschwimbecken geschlossen. Objektabhängige zusätzliche Zeitfenster können dem Belegungsplanungssystem entnommen werden. Vorbehalten sind Nutzungsansprüche der Schule, Anordnungen des Hausdienstes sowie der Vereins- und Sportkoordination.

³Die Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit lauten:

- a) Dienstag: 18.00 bis 20.00 Uhr (Erwachsene)
- b) Donnerstag: 18.00 bis 20.00 Uhr (Erwachsene und Minderjährige in Begleitung von Erwachsenen)

⁴Sperrdaten richten sich nach den personellen Kapazitäten des Hausdienstes und Wartungsarbeiten, der Grundreinigung, Feiertagen und beschränkten Verfügbarkeiten während den Schulferien. Sie sind dem Reservations- und Belegungsplanungssystem zu entnehmen.

Art. 4 Belegung

¹Die Belegungsplanung erfolgt nach der jeweiligen Sommer- und Winterbelegung durch die Vereins- und Sportkoordination.

²Für Dauerbelegungen wird eine befristete, halbjährliche Vereinbarung ausgestellt.

³Der Abtausch und Untervermietungen von Zeitfenstern sind nicht gestattet.

III. Benutzungsordnung und Sicherheitsvorschriften

Art. 5 Meldepflichten

¹Jede Nutzung ist über das Reservations- und Belegungsplanungssystem beim Betreten der Räumlichkeit digital einzuchecken.

²Nichtbenutzungen und Stornierungen sind umgehend über das Reservations- und Belegungsplanungssystem zu melden.

³Verursachte oder entdeckte Schäden sind digital bis zum Verlassen der Räumlichkeit der Vereins- und Sportkoordination und den Hausdienst zu melden.

⁴Verletzungen der Meldepflicht werden über die Tarifordnung und die Fairplay-Ordnung im Anhang weiterbehandelt.

Art. 6 Sorgfaltspflichten und Nutzungsvorgaben

¹Geräte und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu benützen und nach der sachgemässen Benützung wieder ordnungsgemäss zu verstauen.

²Elektronische Anlagen dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden.

³An bestehenden Einrichtungen und Mobiliar dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Organe keine Veränderungen vorgenommen werden. Beim Trainingsbetrieb sind die vorgegebenen Lagerflächen einzuhalten.

⁴Der Beckenraum und Nebenräume (Garderoben, WCs, etc.) sind besenrein zu übergeben. Nebenreinigungen und Entsorgungsaufwände werden in Rechnung gestellt.

Art. 7 Parkordnung

¹Es gelten die Parkordnungen der Primarschule Rüti. Fehlbarkeiten können gebüsst werden.

- ²Notfallkräfte müssen jederzeit behinderungsfrei zu den Eingängen zufahren können.
- Art. 8 Feuerpolizeiliche Vorschriften
- ¹Die Belegung der Räumlichkeiten ist auf die feuerpolizeilichen Personenvorgaben von 25 Personen beschränkt.
- ²Die bezeichneten Notausgänge und Fluchtwege und Zugänge zu Löschposten und Löschgeräten sind stets freizuhalten.
- ³Die Handhabung der Brandmeldeanlagen wird zwingend durch den Hausdienst instruiert. Kostenfolgen bei falscher Handhabung werden der Mietpartei auferlegt.
- Art. 9 Polizeiliche Vorschriften und Emissionen
- ¹Ergänzende Bewilligungen (Lärm, Festwirtschaft, Sicherheitsvorschriften etc.) sind mit der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Rüti vorgängig zu klären.
- ²Die kommunalen Vorschriften bezüglich Lärmemissionen sind einzuhalten.
- ³In sämtlichen Räumlichkeiten gilt generelles Rauch- und Drogenverbot. Es gilt der gesetzliche Jugendschutz.
- Art. 10 Haftung
- ¹Die Mietpartei haftet für sämtliche Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Material, welche unter Verletzung der Sorgfaltspflicht verursacht wurden. Die Haftpflicht richtet sich nach dem Wert einer Neuanschaffung.
- ²Die Gemeinde Rüti lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

IV. Sanktionierungen

- Art. 11 Sanktionierungen
- Verstösse gegen die Benutzungsordnung und gegen die Sicherheitsvorschriften haben nebst der Weiterverrechnung verursachter Kosten Sanktionierungsmassnahmen zur Folge. Diese sind der Fairplay-Ordnung in Anhang II zu entnehmen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 12 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnungen
- ¹Dieses Reglement tritt per 13. April 2026 in Kraft.
- ²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements gelten vorherige Reglemente der Schulen sowie der Gemeinde als aufgehoben.

Vom Gemeinderat Rüti am 24. März 2026 genehmigt.

Mit Beschluss vom 24. März 2026 vom Gemeinderat Rüti per 13. April 2026 in Kraft gesetzt.

VI. Anhang I: Eintrittspreise und Badeordnung

Eintrittspreise

Für die Eintritte am Dienstag- und Donnerstagabend gelten die folgenden Preise:

Eintrittspreise für Erwachsene:	CHF	3.00
Abonnement für Erwachsene (10er):	CHF	25.00
Eintrittspreise für Minderjährige ab 4 Jahren:	CHF	2.00
Abonnement für Minderjährige ab 4 Jahren:	CHF	16.00

Badeordnung

1. Die Garderobe darf nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
2. Der Duschaum darf nur barfuss, die Schwimmhalle nur barfuss und in Badekleidung betreten werden.
3. Für die Benutzung des Schwimmbeckens ist Duschen obligatorisch.
4. Das Mitbringen und der Konsum von Essen und Trinken in der Schwimmhalle ist untersagt.
5. Personen mit offenen und abgedeckten Wunden, Entzündungen, Hautausschlägen etc. ist die Benützung der Schwimmhalle untersagt.
6. Beim Verstellen des Hubbodens ist das Schwimmbecken zu verlassen.
7. Das Duschen nach der Benutzung wird empfohlen.
8. Den Anweisungen der Badeaufsicht ist in jedem Fall Folge zu leisten.

VII. Anhang II: Aktuelle Tarife für Reservationen

Für die Tarife können keine Rückerstattungen gemäss Vereinsförderungsverordnung geltend gemacht werden.

Tarife für Dauerbelegungen pro Belegungsperiode und Blockstunde à 60 min (pauschal)

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine und kommerzielle Angebote
Reservationsgebühren	CHF 0.00	CHF 125.00	CHF 250.00
Ausserordentlicher Aufwand Hausdienst	CHF 50.00/Arbeitsstunde/Person		

Tarife für Einzelbelegungen pro Blockstunde à 60 min unter der Woche (pauschal)

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine und kommerzielle Angebote
Reservationsgebühren	CHF 0.00	CHF 25.00	CHF 50.00
Ausserordentlicher Aufwand Hausdienst	CHF 50.00/Arbeitsstunde/Person		

Stornierungstarife

	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine und kommerzielle Angebote
Stornierungsgebühren bei Einzelbelegungen wochentags	Verstoss gegen Fairplay-Ordnung bei Verletzung der Meldepflicht	Bis vier Wochen vorher: kostenlos Bis zwei Wochen vorher: 50 % des Tarifs	
Stornierungsgebühren bei Einzelbelegungen	Verstoss gegen Fairplay-Ordnung bei Verletzung der Meldepflicht Bei ganztägigen Buchungen: Bis vier Wochen vorher: kostenlos Bis zwei Wochen vorher: 50 % des entsprechenden Tarifs B Ab zwei Wochen vorher: 100 % des entsprechenden Tarifs B	Ab zwei Wochen vorher: 100 % des Tarifs	

VIII. Anhang III: Fairplay-Ordnung

Die Fairplay-Ordnung stellt die sachgerechte Nutzung des Lehrschwimbeckens sicher und soll den Leerstand reduzieren. Sie betrifft Nutzende mit Dauerbelegungen und wird pro Belegungszeitfenster geführt.

Eine Nichteinhaltung der Pflichten aus der Benutzungsordnung führt zu einem Verstoss. Dazu gehört in nicht abschliessender Aufzählung:

- Verletzung der Meldepflichten
- Verletzung der Sorgfaltspflichten
- Missachtung von Nutzungsvorgaben

Das Vorliegen eines Verstosses wird den Nutzenden innerhalb von zwei Wochen per Mail mitgeteilt. Die Fairplay-Ordnung sieht folgende Massnahmen vor:

1. Verstoss: Verwarnung
2. Verstoss: Verlust der Belegung für den nächsten Nutzungstermin und Freigabe für andere Nutzerinnen
3. Verstoss: Verlust der Belegung für den Rest der Belegungsperiode (Sommer- oder Winterbelegung)

Die Anzahl Verstösse wird für jede Belegungsperiode zurückgesetzt.